



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Armin Stadler,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg, Az: 20/000151/as,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
vertreten durch Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr, Referat III Z 4,
Kölner Straße 262, 51149 Köln, Az: 250510 SH 094/20,

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Anfechtung der fristlosen Entlassung;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. [REDACTED], den
Richter am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] und den Richter am Verwal-
tungsgerichtshof [REDACTED]

am **23. Mai 2023** beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 7. Juli 2022 - 14 K 737/21 - wird abge-
lehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 72.422,88 EUR festge-
setzt.

Gründe

Die Beklagte wendet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses eine auf § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG gestützte Entlassungsverfügung sowie den nachfolgenden Beschwerdebescheid aufgehoben hat. Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

1. a) Eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG, Beschlüsse vom 16.07.2013 - 1 BvR 3057/11 -, BVerfGE 134, 106 [118] und vom 08.12.2009 - 2 BvR 758/07 -, BVerfGE 125, 104 [140]). Das kann regelmäßig nur dadurch erfolgen, dass sich die Antragsbegründung konkret mit der angegriffenen Entscheidung inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, was im Einzelnen und warum dies als fehlerhaft erachtet wird (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 09.11.2004 - 11 S 2771/03 -, Juris Rn. 2). Wird ein Urteil auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn hinsichtlich jeder dieser Begründungen ein Zulassungsgrund dargelegt wird und auch vorliegt (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 09.03.2010 - 3 S 1537/08 -, Juris Rn. 3).

b) Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das Verwaltungsgericht hat sein Urteil auf mehrere selbständig tragende Gründe gestützt, die die Beklagte jedenfalls nicht alle erfolgreich in Zweifel gezogen hat.

Zunächst überzeugt ihr Einwand nicht, das Verwaltungsgericht stelle bei der Feststellung der Täuschung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG zu Unrecht auf die Kenntnis anderer Stellen als der Einstellungsbehörde abt. Es hat vielmehr Kenntnis und Verhalten anderer Stellen u.a. dahingehend gewürdigt, dass keine Arglist vorgelegen habe und eine etwaige Täuschung jedenfalls nicht kausal gewesen sei (vgl. UA, S. 18 ff.).

Hinsichtlich der - vom Verwaltungsgericht verneinten - Kausalität einer unterstellten arglistigen Täuschung für die Ernennung des Klägers macht die Be-

klagte in ihrem Zulassungsantrag zwar geltend, die wenn auch bereits beendete Mitgliedschaft in einer Organisation, die vom Verfassungsschutz als eine mit rechtsextremistischen Bestrebungen eingestuft wird, begründe unweigerlich erhebliche Zweifel am Entstehen einer Person für die freiheitliche, demokratische Grundordnung; die Gewähr des Klägers für ein solches Entstehen wäre nicht angenommen worden und eine Einstellung in Kenntnis der Sachlage wäre dauerhaft nicht erfolgt. Damit wiederholt sie lediglich die vom Verwaltungsgericht als „pauschal“ und für nicht ausreichend erachtete „Behauptung, die Einstellungspraxis sei damals wie heute eine andere gewesen“ (UA, S. 17), geht - insoweit - aber weder auf die umfangreiche Würdigung der Zeugenaussagen durch das Verwaltungsgericht noch auf die von ihm herangezogenen Grundsätze der Verfassungstreueprüfung der Bundesregierung vom 17.01.1979 ein.

Auch hinsichtlich der Annahme des Verwaltungsgerichts, die Frist des § 47 Abs. 3 SG sei nicht eingehalten, hat die Beklagte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung wecken können. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, eine zuständige Stelle habe von der früheren Mitgliedschaft jedenfalls ab dem Jahr 1994/1995 Kenntnis gehabt; jedenfalls bestünden - auch wegen der keine Gewähr für Vollständigkeit bietenden Akten - durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Angabe der Beklagten, eine zuständige Stelle habe erstmals am 04.11.2019 Kenntnis erlangt. Auf eine Kenntnis anderer Stellen als des konkret zuständigen Sachbearbeiters der Entlassungsdienststelle oder eine „schuldhafte Unkenntnis der Kenntnis“ stellt das Gericht entgegen der Begründung des Zulassungsantrags nicht ab.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die erheblichen Zweifel des Verwaltungsgerichts an der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung berechtigt sein dürften. Die soweit ersichtlich nicht ergänzten Ermessenserwägungen der Beklagten dürften weiterhin defizitär sein (vgl. den im Eilverfahren ergangenen Senatsbeschluss vom 04.11.2020 - 4 S 2569/20 -, BA S. 3 ff.).

2. Die Berufung ist auch nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt nur dann vor, wenn das er-

strebte weitere Gerichtsverfahren zur Beantwortung von entscheidungserheblichen konkreten Rechtsfragen oder im Bereich der Tatsachenfeststellungen nicht geklärten Fragen mit über den Einzelfall hinausreichender Tragweite beitragen könnte, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts höhergerichtlicher Klärung bedürfen. Die Darlegung dieser Voraussetzungen verlangt, dass unter Durchdringung des Streitstoffes des erstinstanzlichen Urteils eine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage aufgezeigt, d.h. benannt wird, die für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragend war und die auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich sein wird, und dass ein Hinweis auf den Grund gegeben wird, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 23.01.2017 - 1 S 821/16 -, Juris Rn. 5).

Die Beklagte wirft die Frage auf, „auf welchen Zeitpunkt bei der Feststellung der Täuschung abzustellen ist - auf jenen vor der erstmaligen Ernennung zum SaZ oder auf jenen vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses in das eines BS“. Diese Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich, weil das Verwaltungsgericht das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SG für beide Zeitpunkte verneint hat und zudem - die Entscheidung selbständig tragend - von der Nichteinhaltung der Frist des § 47 Abs. 3 SG ausgegangen ist.

Abgesehen davon hat das Verwaltungsgericht seine Auffassung, maßgeblich sei der Zeitpunkt der Ernennung des Klägers zum Berufssoldaten, im Urteil nicht „erstmalig im hiesigen Verwaltungsrechtsstreit“ mitgeteilt, wie die Beklagte an anderer Stelle ihrer Antragsbegründung formuliert, sondern bereits im Eilverfahren entsprechend entschieden (vgl. auch den Senatsbeschluss vom 04.11.2020 - 4 S 2569/20 -, BA S. 2, zweiter Absatz).

3. Die Berufung ist schließlich nicht unter dem Gesichtspunkt der Divergenz zuzulassen. Nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO muss dies erfolgen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung

beruht. Eine Abweichung ist gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem in der Rechtsprechung eines der genannten Gerichte aufgestellten Rechtssatz mit einem widersprechenden Rechtssatz abgerückt ist und die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Zur Darlegung der Rechtssatzdivergenz ist es erforderlich, dass ein die angefochtene Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz aufgezeigt wird, der zu einem ebensolchen Rechtssatz in der Entscheidung des höheren Gerichts in Widerspruch steht (BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997 - 7 B 261.97 -, NJW 1997, 3328). Entsprechendes gilt für eine Divergenz in Bezug auf Tatsachenfragen, d.h. verallgemeinerungsfähige Tatsachenfeststellungen und -bewertungen. Erforderlich ist ferner, dass die Divergenz dargelegt, d.h. ausdrücklich oder sinngemäß behauptet und unter Durchdringung des Prozessstoffs erläutert bzw. erklärt wird. Die Unvereinbarkeit der im angefochtenen Urteil und in der Entscheidung des höheren Gerichts dargelegten Rechtssätze muss aufgezeigt werden, d.h. es muss ausgeführt werden, worin nach Auffassung des Klägers die Abweichung liegen soll (BVerwG, Beschluss vom 19.08.1997, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Beklagte macht geltend, das Verwaltungsgericht vermenge „in seinem Urteil in unzulässiger und die Rechtsprechung des BVerwG verletzender Weise die Kenntnis des einzelnen Entlassungssachbearbeiters, mit Kenntnissen des MAD und verschiedener Vorgesetzter des Klägers und Antragsgegners, auf die es nicht ankommt“; nach der formalen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts komme es auf die Kenntnis der Ernennungsdienststelle, insbesondere des zuständigen Sachbearbeiters, an (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.09.1985 - 2 C 30.84 -). Damit wird kein abweichender Rechtssatz des Verwaltungsgerichts aufgezeigt. Dieses hat vielmehr (ebenfalls) darauf abgestellt, dass „zu beiden Zeitpunkten die Ernennungsbehörde - in Gestalt eines maßgeblich an der Entscheidung beteiligten Sachbearbeiters - über die Mitgliedschaft des Klägers informiert“ worden sei (UA, S. 23). Abgesehen davon beruht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts selbständig tragend auch auf der Annahme, die Frist des § 47 Abs. 3 SG sei nicht eingehalten.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG und entspricht der des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. 

Dr. 

